

A.ZI.: 008 - 1/11 - 2017/3 Ri

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates**
am **Donnerstag, 29. Juni 2017**, 20.00 Uhr, in der Musikschule Großraming,
abgehalten unter dem Vorsitz von **Bürgermeister Leopold Bürscher**.

Anwesende:

1.	Bürgermeister	Leopold Bürscher	ÖVP
2.	Vizebürgermeister	Leopold Ahrer	ÖVP
3.	Gemeindevorstand	Bernhard Aschauer	ÖVP
4.	Gemeindevorstand	Bernhard Maier	SPÖ
5.	Gemeindevorstand	Mag. Hemma Hammann	UBL
6.	Gemeinderat	Hildegard Höretzauer	ÖVP
7.	Gemeinderat	Harald Ahrer	ÖVP
8.	Gemeinderat	Wolfgang Garstenauer	ÖVP
9.	Gemeinderat	Verena Gsöllpointner	ÖVP
10.	Gemeinderat	Georg Guttmann	ÖVP
11.	Gemeinderat	Martin Kopf	ÖVP
12.	Gemeinderat	Manfred Mair	ÖVP
13.	Gemeinderat	Rudolf Garstenauer	ÖVP
14.	Gemeinderat	Elfriede Nagler	ÖVP
15.	Gemeinderat	Sylvia Losbichler	SPÖ
16.	Gemeinderat	Gerhard Scharnreithner	SPÖ
17.	Gemeinderat	Karin Katzensteiner-Tremel	SPÖ
18.	Gemeinderat	Günter Ebmer	UBL
19.	Gemeinderat	Ing. Michael Aigner	ÖVP
20.	Gemeinderat-Ersatz	Susanne Großauer	ÖVP
21.	Gemeinderat-Ersatz	Helmut Huber	SPÖ
22.	Gemeinderat-Ersatz	Martin Hess	SPÖ
23.	Gemeinderat-Ersatz	Helmut Schörkhuber	SPÖ
24.	Gemeinderat-Ersatz	DI Josef Gschwandtl	UBL

Entschuldigt fehlen:	GV Jürgen Werner Leppen	ÖVP
	GV Helmut Elsigan	SPÖ
	GR Günther Großauer	ÖVP
	GR Reinhard Salcher	SPÖ
	GR Helmut Aigner	SPÖ
	GR Mag. Christian Zickbauer	UBL
	GR-Ersatz Gerhard Aschauer	ÖVP
	GR-Ersatz Gerald Sattler	ÖVP
	GR-Ersatz Markus Bernreitner	SPÖ
	GR-Ersatz Gertrud Pölzl	UBL
	GR-Ersatz Mag. Daniela Gschwandtl	UBL
Unentschuldigt fehlt:	GR Andreas Kraync	SPÖ

Bürgermeister Leopold Bürscher stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Verständigungsnachweise liegen auf,
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 22. Juni 2017 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Kundmachung der Sitzung gemäß § 53 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 27. April 2017 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können,
- e) und eröffnet die Sitzung.

Zur Schriftführerin wird Al. Hermine Riegler bestellt.

Bürgermeister Leopold Bürscher trägt seinen Antrag auf Aufnahme folgender Angelegenheit als Dringlichkeitspunkt in die Tagesordnung der heutigen Sitzung vor:

„Teufel Roman, Werkvertrag für Aufnahmen für das Monitoring der Rutschung Höhenberg“

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Tagesordnung:

1. Fa. Gemdat, Programmwartungsvertrag k5 Eröffnungsbilanz
2. Vermessung, Kirchengasse, Vermessungsurkunde GZ 14488/16
3. A) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 45 „Katzensteiner“, Beschluss
B) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 43, „Österr. Bundesforste“, Einleitung des Verfahrens
4. Gemeindekooperation „Bauhof“, Vereinbarung mit Gemeinden Maria Neustift und Reichraming
5. Teufel Roman, Werkvertrag für Aufnahmen für das Monitoring der Rutschung Höhenberg
6. Allfälliges

TOP 1) Fa. Gemdat, Programmwartungsvertrag k5 Eröffnungsbilanz

Bericht des Bürgermeisters:

Die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV) ist ab 1.1.2020 von Gemeinden anzuwenden. Es handelt sich um eine neue Form und Gliederung des Haushalts- und Rechnungswesens – Dreikomponenten-Rechnungswesen mit Finanzierungs-, Vermögens- und Ergebnisrechnung. Das bringt die Notwendigkeit der vollständigen Erfassung und Bewertung des Gemeindevermögens mit sich.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz im Rahmen der VRV 2015 wurde die Software k5 Eröffnungsbilanz bereits installiert. Der vorliegende Programmwartungsvertrag soll mit der Fa. Gemdat abgeschlossen werden. Die Wartungsgebühren betragen monatlich € 17,00 exkl. MwSt.

Auf die Frage von GV Bernhard Maier, wie hoch die Zahlungen sind, die jährlich an die Fa. Gemdat entrichtet werden, gibt Al. Riegler bekannt, dass jährlich ca. € 40.000,00 an Programmnutzungs- und Programmwartungsgebühren bezahlt werden, für: Duale Zustellung, GemCloud-Usergebühren, Wahlservice, Personalverrechnung, Melderegister, Personenstandsregister, k5 Finanzmanagement, Bauamt, Wirtschaftshof, Homepage,...

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Programmwartungsvertrag mit der Fa. Gemdat, wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Der Programmwartungsvertrag bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 2) Vermessung, Kirchengasse, Vermessungsurkunde GZ 14488/16

Bericht des Bürgermeisters:

Im Bereich des Grundstückes von Mag. Michael Hagauer, Kirchengasse 3, fand am 20.03.2017 eine Vermessung durch den Zivilgeometer Mayrhofer & Hackl, 4400 Steyr, statt. Folgende Veränderungen der Grundstücksflächen sollen durch die Vermessungsurkunde, Teilung gem. § 15 Lieg. Teil. G., GZ 14488/16, Plandatum: 13.04.2017, durchgeführt werden:

Gegenüberstellung der Flächenänderung

Eigentümer	Abfall in m²	Zuwachs in m²
Mag. Michael Hagauer	17	6 (Teilfläche 1 und 2)
Gemeinde öffentliches Gut	6	17 (Teilfläche 3)

Für die grundbücherliche Durchführung des Planes nach §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz ist die Zustimmung bzw. der Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Vermessungsurkunde GZ 14488/16 zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 3) **A) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 45 „Katzensteiner“, Beschluss**

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 8. März 2017 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2005, Änderung Nr. 45 „Katzensteiner“, beschlossen.

Die Antragsteller Herr Michael Katzensteiner, whft. in 3335 Weyer und Frau Martina Palmer whft. in 4462 Reichraming, haben das Wohngebäude Höhenweg 29 „ehem. Stangl“ erworben und beabsichtigen Zu- und Umbaumaßnahmen am Hauptgebäude sowie die Errichtung von Nebengebäuden im Norden und Westen des Grundstückes. Derzeit verläuft die Widmungsgrenze des Bestehenden Wohngebäudes im Grünland Nr. 9 durch das Hauptgebäude, und es ist daher für die Durchführung der Bauvorhaben eine Änderung des Flächenwidmungsteiles Nr. 3 erforderlich.

Die rechtswirksame Abgrenzung des Bestehenden Wohngebäudes Nr. 9 wird dabei von derzeit 1.003 m² auf 1.638 m² vergrößert. Gleichzeitig sollen Teilflächen mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP3 „Errichtung von Haupt- und Wohngebäuden unzulässig“ überlagert werden. Mit Hilfe dieser Festlegung wird der zulässige Bereich für eine Hauptbebauung des Bestehenden Wohngebäudes im Grünland Nr. 9 auf 833 m² reduziert.

Um die gemäß forstfachlichem Abstimmungsergebnis erforderliche niederwaldartige Bewirtschaftung der betroffenen Waldflächen sicherzustellen, wird die westliche Planungsraumteilfläche als Grünland / Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug Gz2: „niederwaldartig zu bewirtschaftende Waldfläche“ gewidmet und zugleich als Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung ersichtlich gemacht.

Eine entsprechende Absichtserklärung hinsichtlich der niederwaldartigen Bewirtschaftung liegt seitens der Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 23.05.2017 bereits vor.

Mit Verständigung vom 16.03.2016 wurde gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 allen maßgeblichen Behörden und Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 12.05.2017, GZ: RO-2017-168872/6-Gr wurde die Gemeinde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung verständigt, dass

von Seiten der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachspezifischen Stellungnahmen, kein Einwand erhoben wird, wenn im Genehmigungsverfahren der Nachweis der aus forstfachlicher Sicht geforderten Eintragung der Belastung zur niederwaldartigen Bewirtschaftung im Grundbuch erbracht wird.

Die Grundstückseigentümer äußerten im Zuge des Verfahrens den Wunsch die Abgrenzung des Bestehenden Wohngebäudes im Grünland Nr. 9 in Richtung Nordwesten bis zur Böschungskante zu erweitern, um die Errichtung eines Carports im gegenständlichen Bereich zu ermöglichen.

Da die Erweiterungsfläche teilweise innerhalb des 5 m-Abstandsbereiches des westlich situierten Waldes zu liegen kommt, wurde eine ergänzende Stellungnahme der Aufgabengruppe „Forst“ der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land eingeholt. Gemäß dieser forstfachlichen Stellungnahme vom 23.05.2017 ist innerhalb des 5 m breiten Waldperimeters, welcher grundsätzlich von jeglicher Verbauung freizuhalten ist, die Errichtung eines bis zu maximal 15 m langen Wirtschaftsgebäudes zulässig, sofern der Zugang zum umliegenden Wald von beiden Seiten des Gebäudes erhalten bleibt.

Dementsprechend wird die Widmungsabgrenzung in Richtung Nordwesten um eine rund 50 m² große Fläche erweitert, welche mit der Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP3: „Errichtung von Haupt- und Wohngebäuden unzulässig“ überlagert wird. Die Gesamtfläche des Bestehenden Wohngebäudes im Grünland vergrößert sich dadurch auf insgesamt 1.689 m². Das Flächenausmaß des zulässigen Bereiches für eine Hauptbebauung ist von der Änderung nicht betroffen und beträgt weiterhin 833 m².

Mit Schreiben vom 23.05.2017 wurden die Anrainer und Eigentümer von der geplanten Änderung nachweislich verständigt und Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 45 laut Plan vom 24.02.2017, 24.05.2017 der Topos III Stadt- und Raumplanung, 4020 Linz, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 3) B) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 43, „Österr. Bundesforste“, Einleitung des Verfahrens

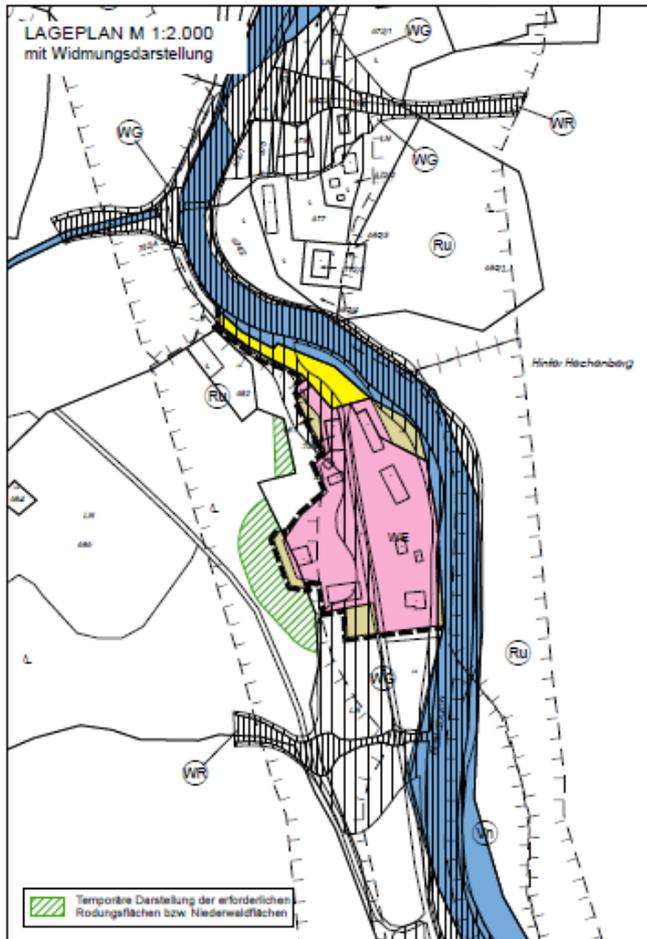
Bericht des Bürgermeisters:

Auf Antrag der Österreichischen Bundesforste AG soll im Brunnbach im Kleinsiedlungsbereich der bestehenden Wochenendhäuser die Widmung angepasst werden. Im Bereich des Planungsraumes stimmen die aktuellen Widmungsgrenzen gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 3 oftmals nicht mit den Grundbesitzgrenzen bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Insbesondere die westliche Baulandgrenze der rechtswirksamen Dorfgebietswidmung verläuft zum Teil quer durch den Gebäudebestand (Brunnbach 45) und das westlich situierte Hauptgebäude inklusive zugeordneter Nebengebäude befindet sich zur Gänze außerhalb der Baulandwidmung. Zudem steht die derzeitige Widmungskategorie Bauland / Dorfgebiet im Widerspruch zur überwiegenden Nutzung des Gebäudebestandes als Zweitwohnsitze.

Um den gesamten Gebäudebestand inklusive des erforderlichen Abstandsbereiches sowie den privaten Parkplatz im Norden in die Baulandwidmung zu integrieren, wird das Bauland um eine Fläche von insgesamt 1.771 m² in Richtung Westen und Norden erweitert. Zugleich erfolgt eine Rückwidmung von Bauland, insbesondere innerhalb der Roten Zone Wildbach, im Ausmaß von insgesamt 855 m².

Auf Grund der überwiegenden Nutzung des Gebäudebestandes durch Zweitwohnsitze ist für die gesamte Baulandwidmung des Planungsraumes die Widmungskategorie Bauland / Zweitwohnungsgebiet vorgesehen.

Die Baulanderweiterung dient nicht zur Schaffung zusätzlicher Bauplätze, sondern ist lediglich eine Korrekturänderung und steht somit im Einklang mit dem Raumordnungsziel und -grundsatz der Vermeidung der Zersiedelung. Ein Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 besteht somit nicht.



In der Diskussion über die Auswirkungen der Widmungsänderung stellt der Bürgermeister fest, dass als Wohngebiete solche Flächen vorzusehen sind, die für Wohngebäude bestimmt sind, die einem dauernden Wohnbedarf dienen. Zweitwohnungsgebiete sind Flächen, die für Bauwerke zur Deckung des Wohnbedarfes während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder eines sonstigen nur zeitweiligen Wohnbedarfes bestimmt sind. Ein zeitweiliger Wohnbedarf ist für Gebäude anzunehmen, die nach ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art und Ausstattung erkennbar nicht zur Deckung eines ganzjährigen Wohnbedarfes bestimmt sind. In Zweitwohnungsgebieten dürfen Bauwerke für einen dauernden Wohnbedarf errichtet werden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Einleitung des Verfahrens für den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 43 und das dazugehörige Erhebungsblatt zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 4) Gemeindekooperation „Bauhof“, Vereinbarung mit Gemeinden Maria Neustift und Reichraming

Bericht des Bürgermeisters:

Die Gemeinden Großraming, Reichraming und Maria Neustift sollen im Bauhof verstärkt zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit beinhaltet eine bessere Nutzung von Ressourcen im Bereich der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, ebenso wie eine Bereitstellung von Personalressourcen, sowie die wechselseitige Nutzung von spezifischen Qualifikationen/Fähigkeiten von Mitarbeitern. Die Wirtschaftlichkeit von Arbeitsgeräten soll durch eine höhere Auslastung verbessert und Doppelinvestitionen beim Ankauf von Geräten und Maschinen vermieden werden. Er trägt das vorliegende Übereinkommen vor und stellt den Antrag, das Übereinkommen mit den Gemeinden Ma. Neustift und Reichraming zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

Das Übereinkommen bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 5) Teufel Roman, Werkvertrag für Aufnahmen für das Monitoring der Rutschung Höhenberg

Der Bürgermeister berichtet, dass die Kollaudierung des Projektes „Rutschung Höhenberg“ am 4. Mai 2017 erfolgt ist. Das Vorhaben gilt als abgeschlossen. Die Instandhaltung und Überwachung der Maßnahmen wurden der Gemeinde übertragen. Die erforderlichen Arbeiten werden im Rahmen des Betreuungsdienstes durch die Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) durchgeführt. Das installierte Monitoring-System bleibt bestehen. Herr Roman Teufel, Pechgraben 69, 4463 Großraming, wird weiterhin die monatlichen Aufnahmen, Ablesungen und Eintragung der Messergebnisse durchführen. Die Gemeinde soll mit Herrn Teufel einen Werkvertrag abschließen. Die Verrechnung der Kosten erfolgt direkt zwischen Roman Teufel und der Wildbach- und Lawinenverbauung. Die Gemeinde hat für den Betreuungsdienst der WLV ein Drittel der Kosten zu tragen.

Er trägt den Werkvertrag vollinhaltlich vor und stellt den Antrag, den Werkvertrag mit Herrn Roman Teufel für das Monitoring der Rutschung Höhenberg zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

Der Werkvertrag bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 6) Allfälliges

GR Günter Ebmer fragt, was mit dem Volleyballplatz passiert. Der Bürgermeister gibt bekannt, dass mit Herrn Helmut Haider abgesprochen ist, dass der Platz im Herbst auf den alten Sportplatz verlegt wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 27. April 2017 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Ende der Sitzung: 20.40 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Bürgermeister:

Sitzungsgeld: